

Rechtsschutz des Künstlers

Autor(en): **Wassmuth, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1909)**

Heft 86

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-625905>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

graben liegt — also nicht Oskar Wilde — hat irgendwo geschrieben: „Das sicherste Zeichen allgemeinen Verfalls einer Kunst ist das häufige Vorkommen nicht etwa des Hässlichen, sondern der verkehrt angebrachten Schönheit“. — Dieses fatale Zeichen könnte sich bald stark bemerkbar machen, wenn die bildende Kunst mit Industrie und Handel, überhaupt mit dem rein realistischen Erwerbsgeist ein zu enges Bündnis schliesse. Dann würde man wohl später einmal wieder zu der allgemeinen Einsicht kommen, dass der Geist der Moderne doch zu sehr mit überzivilisierter Barbarei durchsetzt gewesen, und dass die Künstler sich diesem Zeitgeist nicht so ganz und gar hätten unterwerfen sollen.

Nun hoffe ich, sehr geehrter Herr Redakteur, Sie werden nicht etwa den schlimmen Verdacht auf mich werfen, ich hätte diesen Schreibbrief nur aus streitsüchtigem Oppositionsgeist losgelassen und zeichne mit vorzüglicher Hochachtung!

G. H.

RECHTSSCHUTZ DES KÜNSTLERS

In der letzten Nummer der „Schweizerkunst“ ist viel von Rechtsfragen der Künstler die Rede. Die angeführten Beispiele, z. B. über das Watteaubild und das Musée Harpignies sind jedoch von recht geringem Interesse für uns. Um so mehr befremdet es, dass die „Schweizerkunst“ von einem uns weit näher stehenden Künstlerprozess nicht einmal Notiz nimmt. Wir meinen die leidige Angelegenheit der General Herzog - Denkmal - Konkurrenz. *)

Und doch ist für die gesamte Künstlerschaft der Entscheid des aargauischen Obergerichts gegen den Kläger Bildhauer Vassalli von weittragender Bedeutung, denn es wird dadurch festgestellt, dass ein Komitee von einem Künstler, der in engerer Konkurrenz den ersten Preis erhielt, jahrelang Arbeit verlangen darf, ohne verpflichtet zu sein, diese Arbeit, falls sie nicht zur Befriedigung der Jury ausfällt, zu bezahlen.

Das ist ein haarsträubendes, unglaubliches Verdikt und wir müssen uns fragen: Wie ist es möglich, dass ein Gericht, an dessen strenger Rechtlichkeit nicht zu zweifeln ist, so urteilen konnte, so urteilen musste? Woran liegt es, dass der Künstler in unserem Lande so behandelt werden kann? Genügen die Bestimmungen des schweizerischen Kunstreglements nicht, um den Künstler

*) Es wäre sehr liebenswürdig von unsern Mitgliedern, wenn sie jeweilen die Redaktion über solche Vorkommnisse dokumentieren wollten, geschähe es auch nur durch die Zusendung von Tageszeitungen, in welchen sie besprochen werden. Sientmal es materiell unmöglich ist alles zu lesen und nichts Wichtiges zu übersehen.

D. Red.

vor solcher Schädigung zu bewahren? Vielleicht werden wir noch dazu gelangen, dass der konkurrierende Künstler dafür, dass seine Arbeit, trotz eines ihm zugeteilten ersten Preises, nicht die Gnade der Herren Juroren findet, noch eine erhebliche Entschädigungssumme zu leisten hat! Es wäre eine dankbare Aufgabe für unser Zentralkomitee, die Fragen des Rechtsschutzes des Künstlers gründlich durchzuberaten und unseren obersten Behörden bestimmte Anträge darüber zu stellen.

Ein erster Grundsatz sollte lauten:

„Derjenige Künstler, dem in einem öffentlichen Wettbewerb von einer massgebenden Jury der erste Preis zugeteilt worden ist, soll ohne Einschränkungen die Ausführung erhalten.“

Durch das Dreinreden der Jury oder eines Komitees, mag es noch so kompetent sein, wird nämlich eine künstlerische Arbeit nie besser, sondern immer schlechter.

Eine Aufsichtsbehörde über künstlerisches Schaffen ist ein Unsinn, den man mit aller Energie bekämpfen sollte, im Interesse aller.

Es dürfte das auch dazu beitragen, dass in Zukunft der künstlerischen Arbeit etwas mehr Respekt entgegengebracht wird. Sehen wir uns nur einmal an, in welcher unmanierlicher Weise der Korrespondent eines angesehenen Blattes, wie es die „Neue Zürcher Zeitung“ ist, über den Prozess Vassalli Bericht erstattet!

Zollikon, März 1909.

H. Wassmuth.

MITGLIEDER-VERZEICHNIS LISTE DES MEMBRES

SEKTION BERN — SECTION DE BERNE.

Passivmitglied — Membre passif:

Herr Walter Bertschi, Notar in Bümpliz.

SEKTION ZÜRICH — SECTION DE ZÜRICH.

Passivmitglied — Membre passif:

Herr Dr. J. Huber, Plattenstrasse 68, Zürich V.

Adress-Änderungen — Changements d'adresse:

Mr. Alfred Pellegrini (ci-devant à Genève), Stuttgart, Wiederholdstrasse 10 c.

Herr Alfred Eichmann (vormals Zieblandstrasse), Schellingstrasse 121, München.

* * *

Herr Max Bucherer zieht seine Anmeldung als Mitglied der Gesellschaft zurück.

retire sa candidature comme membre de la S. d. P. S. et A. S.

PREISKONKURRENZEN CONCOURS

Nationaldenkmal in Schwyz.

Der Einlieferungsstermin ist auf den 15. Juli verlängert worden.

Monument national de Schwyz.

Le terme de livraison a été prolongé jusqu'au 15 juillet.

AUSSTELLUNGEN EXPOSITIONS

Es waren Mitglieder der Jury für den diesjährigen Turnus:

Étaient membres du jury pour le „Turnus“ actuel:

Die Herren:

Messieurs:

J. Sarasin, Präsident, als Delegierter der Sektion, welche den Turnus eröffnete (Basel).

Président et délégué de la section qui ouvrait le cycle des expositions du „Turnus“ (Bâle).

P. Amlehn,

Bildhauer in Sursee.

Sculpteur à Sursee.

A. Silvestre,

Maler in Genf.

Peintre à Genève.